



## Satzung des Vereins Berlin China Cultural Bridges e.V.

in der Fassung vom 25. Juni 2006

### § 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Berlin China Cultural Bridges e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

Zweck des Vereins

1. Durch den Verein soll die Plattform für eine kulturelle Brücke zwischen der deutschen Hauptstadt Berlin und den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zentren der Volksrepublik China geschaffen werden, um über diesen Austausch die bisherigen Verbindungen zu bündeln, ein besseres Verständnis zwischen den Kulturkreisen aufzubauen und gleichzeitig Vertrauensgrundlagen für künftige Kontakte zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die regelmäßige Ausrichtung von gegenseitigen und für das Publikum unentgeltlichen Ausstellungen/ Konzerten / Vorführungen von (nationalen/ internationalen) Künstlern, die in den Städten arbeiten und leben;
  - Austauschprogramme von Kulturschaffenden aus den Schulen/Universitäten der Städte;
  - Ausrichtung einer Kulturwoche des Vereins, die gleichzeitig in verschiedenen Städten stattfindet;
  - Die Etablierung von festen Vereins-Veranstaltungs-orten in den jeweiligen Städten;
  - Gleichzeitig soll über die Öffentlichkeit hinaus eine Einbindung gemeinnütziger Institutionen erreicht werden.



### § 3

#### Gemeinnützigkeit und Vereinsmittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Erwerb und Ende einer Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung des Vereins anerkennt.

2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Er kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf schriftliches Verlangen des Antragstellers die nächste Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages bzw. der Aufnahmegebühr auf einem Konto des Vereins.

4. Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds
- (b) durch Austritt
- (c) durch Ausschluß
- (d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

5. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit einer zweiwöchigen Frist durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

6. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden



Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluß des Mitglieds wird mit der Beschlußfassung wirksam. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.

7. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags bzw. der Aufnahmegebühr im Verzug befindet (vereinfachter Ausschluß). In diesem Fall erfolgt der Ausschluß, wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag bzw. die Aufnahmegebühr drei Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt sind und auch nach schriftlicher Mahnung der Mitgliedsbeitrag bzw. die Aufnahmegebühr nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet sind. In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung hingewiesen werden.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.
2. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Gebühr zu zahlen, die den Mitgliedsbeitrag für das erste Jahr sowie eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Mitgliedsbeitrags beinhaltet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ergibt sich aus der Beitragsordnung.
3. Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten und am Anfang jedes Jahres, bzw. zu Beginn der Mitgliedschaft anteilig für jeden vollen Monat des verbleibenden Kalenderjahres, auf ein Konto des Vereins zu überweisen oder per Lastschrift einzuziehen.
4. Bei außergewöhnlichem Bedarf können zusätzlich Umlagen erhoben werden, deren Höhe durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:



- (a) Die Mitgliederversammlung
- (b) Der Vorstand
- (c) Der Beirat

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung ist umfassend zuständig, soweit Aufgaben nicht auf andere Organe übertragen sind.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich einberufen. Auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit gesetzlich nicht eine andere Mehrheit bestimmt ist.

5. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; wird diese nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit genügt.

6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht kann schriftlich ausgeübt bzw. durch schriftliche Vollmacht auf anwesende Mitglieder übertragen werden.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt. Dieser soll mindestens drei Mitglieder haben und besteht zunächst aus dem Vorsitzenden, dem stellver-



tretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes weitere Vorstandsmitglieder wählen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl durchzuführen, falls diese nicht vor Ablauf erfolgt ist.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder; schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann zudem im schriftlichen Verfahren, also durch Brief, Fax oder Email, beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen; mindestens zwei Vorstandsmitglieder können seine Einberufung verlangen.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.

## § 9

### Beirat

1. Der Beirat soll aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Er wird auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt und soll aus Mitgliedern bestehen, die aufgrund ihrer beruflichen oder gesellschaftlichen Stellung oder ihrer Kenntnisse in besonderer Weise dem Vereinszweck dienen können.

2. Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Angelegenheiten der Mitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

3. Der Beirat soll mindestens einmal jährlich tagen. Der Beirat wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand hat ihn einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Beirates dies verlangt.

4. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorstandsvorsitzenden des Vereins geleitet, bei dessen Verhinderung



durch ein vom ihm zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes.

5. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

6. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

#### § 10

##### Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden und Vollmacht zur Regelung des Aktivvermögens und zur Begleichung der Schulden erhalten.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die Vermögensübertragung darf nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts erfolgen.

##### Gründungsmitglieder:

Michael Diekert

Klaus-Peter Johanssen

Stefan Karl

Uli Mayer-Johanssen

Dr. Karl Pilny (Stellv. Vorsitzender)

Anne Rottig (Vorsitzende)

Armin Speer